Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

24.01.1967 - Nr. 122 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 122

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 24. Januar 1967

Abkommen zur Verlängerung des Abkommens zwischen den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung der Grundlagen für die Wiederherstellung der Besoldungseinheit vom 18. Februar 1966.

In dem Abkommen vom 18. Februar 1966 verpflichten sich die Landesregierungen, dafür einzutreten, daß in ihrem Bereich keine Besoldungserhöhungen vorgenommen werden, die über lineare Besoldungserhöhungen des Bundes hinausgehen, und daß im übrigen das zur Zeit des Abschlusses dieses Abkommens in ihrem Bereich geltende Besoldungsrecht bis 31. Dezember 1966 unverändert erhalten bleibt.

Das Abkommen ist der Bürgerschaft in der Sitzung am 27. April 1966 von dem Senat zur Kenntnis gebracht worden (Mitteilung des Senats vom 29. März 1966 — Drucksachenabteilung I Nr. 93).

Das Stillhalteabkommen der Landesregierungen hat sich gut bewährt und ein weiteres Auseinanderstreben der Besoldungssysteme in Bund und Ländern verhindert. Im Hinblick darauf, daß die von dem Bund zur Wiederherstellung und Sicherung der Besoldungseinheit eingeleiteten Gesetzgebungsmaßnahmen — Entwurf eines Dritten Besoldungsänderungsgesetzes und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 75 Grundgesetz — bis zum 31. Dezember 1966 nicht mehr verabschiedet werden konnten, haben die Regierungen der Länder von der in dem Abkommen vom 18. Februar 1966 vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und die Verlängerung des Abkommens bis 31. Dezember 1967 beschlossen. Sofern ein Rahmengesetz des Bundes zur Sicherung der Besoldungseinheit vor dem 31. Dezember 1967 in Kraft tritt, werden die Regierungen der Länder das Abkommen außer Kraft setzen.

In der Anlage überreicht der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Wortlaut des Verlängerungsabkommens mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Abkommen zur Verlängerung des Abkommens zwischen den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung der Grundlagen für die Wiederherstellung der Besoldungseinheit vom 18. Februar 1966

Die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sind wie folgt übereingekommen:

In dem Abkommen zwischen den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung der Grundlagen für die Wiederherstellung der Besoldungseinheit vom 18. Februar 1966 wird jeweils die Jahreszahl 1966 durch die Jahreszahl 1967 ersetzt; diese Vereinbarung wird am 1. Januar 1967 wirksam.

Sofern ein Rahmengesetz des Bundes zur Sicherung der Besoldungseinheit vor dem 31. Dezember 1967 in Kraft tritt, werden die Regierungen der Länder dieses Abkommen außer Kraft setzen.

Berlin, den 21. Dezember 1966

Carl Schünemann Bremen